

Neues Bundesmeldegesetz ab November 2015

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Ab dem 01. November 2015 gibt es bei der Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen einige Änderungen. Die Meldebehörden dürfen auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk nur noch Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen.

Die Jubiläen sind im neuen Bundesmeldegesetz ganz klar definiert. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Sollten Sie keine Veröffentlichung bzw. Weitergabe Ihrer Daten anlässlich Ihrer Alters- und Ehejubiläen wünschen, haben Sie das Recht auf Einrichtung einer gebührenfreien Übermittlungssperre.